

Mensch+Recht

Nr. 30

Dezember 1988

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Die Schweiz in Strassburg erneut auf der Anklagebank

Die Äusserungsfreiheit von «Sound Radio»

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wird sich mit einer weiteren Klage gegen die Schweiz befassen: Die Europäische Menschenrechtskommission ist mit 7:6 der Auffassung, die Schweiz habe die Garantie der Äusserungsfreiheit verletzt.

Grund für diese Feststellung: Der Bundesrat hatte seinerzeit den Kabel-Antennenbetrieben verboten, Sendungen von «Sound Radio» weiterzubreiten - jener Radiostation, welche die Sendeanlagen auf dem italienischen Pizzo Groppera weiterbenützte, nachdem «Radio 24» im Rahmen der Lokalrundfunkversuche legal von Zürich aus senden durfte.

Der Bundesrat hatte damals behauptet, «Sound Radio» verletze internationales Rundfunkrecht und sei deshalb illegal.

Die Europäische Menschenrechtskommission hat zu dieser Beschwerde, die von der Groppera Radio AG, Jürg Marquard, Hans-Elias Fröhlich und Marcel Caluzi eingereicht worden ist, am 13. Oktober 1988 einen umfangreichen Bericht angenommen. Darin heisst es:

«138. Die Kommission hält dafür, dass die Verbreitung von Radiosendungen durch Hertz'sche Wellen wie auch deren Weiterleitung durch Kabel Tätigkeiten darstellen, die als solche durch das Recht der Äusserungsfreiheit geschützt sind, wie es in Artikel 10 Abs. 1 der Konvention anerkannt ist. Die Kommission erinnert daran, dass die Äusserungsfreiheit eine der wichtigsten Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft darstellt... Sie hält dafür, dass dieses Prinzip von besonderer Bedeutung nicht nur für die geschriebene Presse... , sondern auch für die Rundfunktätigkeit ist.

139. Die Kommission hebt sodann hervor, dass angesichts des Wortlauts von Art. 10 Abs. 1, zweiter Satz, ein

Rundfunkunternehmen, das legal von einem Vertragsstaat der Konvention aus Sendungen ausstrahlt, aus Artikel 10 Abs. 1 ein Recht der Sendung in einen anderen Vertragsstaat ableiten kann, da ein Recht, Informationen und Ideen ohne Rücksicht auf Grenzen mitzuteilen, durch Artikel 10 der Konvention ausdrücklich anerkannt ist.

140. Es trifft zu, dass das strittige Verbot der Weiterleitung im vorliegenden Falle nur die Weiterleitung der unter der Verantwortung der Beschwerdeführer hergestellten Sendungen durch Kabel in der Schweiz betrifft. Gleichwohl ist die Kommission der Meinung, dass diese Massnahme einen Eingriff in deren Recht auf Beachtung der Äusserungsfreiheit darstellt, weil der Empfang der Sendungen durch jedes technisch mögliche Mittel, inbegriffen das Kabelsystem, mit dem von den Beschwerdeführern als Veranstalter von Rundfunksendungen verfolgten Ziel zusammenhängt. Die Kommission ist der Auffassung, dass dem für eine Rundfunksendung verantwortlichen Sender der Anspruch aus Artikel 10 Abs. 1 zusteht, wonach es keine Eingriffe von Seiten der staatlichen Behörden in die Bedingungen des Empfangs geben darf...

141. Die Kommission ruft in Erinnerung, dass zufolge des Weiterleitungsverbotes für ihre Sendungen in der Schweiz die Beschwerdeführer, und insbesondere die Beschwerdeführerin 1, Opfer einer spürbaren Verringerung der Empfangsmöglichkeiten für ihre Programme beim schweizerischen Publikum geworden sind, für welches ihre Sendungen bestimmt waren. Der Eingriff in ihre Äusserungsfreiheit hat somit in einer Beschränkung in der Ausübung dieser Freiheit bestanden.

142. Die beklagte Regierung hat sich in erster Linie auf die den Staaten zu-

Zum Geleit

PTT-Maulkörbe

Die Situation der Schweiz vor den Menschenrechtsinstanzen in Strassburg wird langsam ungemütlich: Wegen des Eingriffs in die Äusserungsfreiheit ist die Schweiz vor dem Gerichtshof für Menschenrechte angeklagt worden; und soeben hat die Europäische Menschenrechtskommission eine weitere Beschwerde gegen die Schweiz, ebenfalls wegen Verletzung der Äusserungsfreiheit, zugelassen und schickt sich nun an, diese näher zu untersuchen. Im einen Fall, der bereits vor dem Gerichtshof liegt, geht es um unzulässige Abwehrmassnahmen der Schweiz gegen einen von ihr als illegal empfundenen ausländischen Radiosender; im zweiten Fall geht es um die Freiheit, Fernsehsendungen, die von einem Satelliten aus zuhause des Publikums ausgestrahlt werden, mittels Parabolspiegel-Antennen empfangen zu dürfen.

In beiden Fällen spielen die Rechtsberater der Generaldirektion der PTT eine unruhliche Rolle, und in beiden Fällen erweist sich das Ungenügen der Juristen im Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED). Sie haben es versäumt, den Grundrechten der Bürger jene Bedeutung beizumessen, die ihnen gebührt. Sodann haben die jeweils verantwortlichen Vorsteher des EVED versagt: Sie als Politiker hätten zumindest spüren müssen, dass in einem demokratischen Europa formalistisch begründete Maulkörbe nicht mehr zulässig sind.

Beide Male geht es sodann um Fragen im Zusammenhang mit einer Materie, die bisher vom Parlament nicht mit einem Gesetz geregelt worden ist. Der Bundesrat war sich deshalb gewohnt, im Rundfunkbereich ohne Mitsprache des Parlamentes zu herrschen und selbständig Regelungen zu treffen. Mit anderen Worten: Es hat die Mitsprache und die Aufsicht des Parlamentes - und allenfalls des Volkes auf dem Wege des Referendums - gefehlt.

Kein Wunder, dass dabei die Grundrechte auf der Strecke geblieben sind. Zwar schwören Bundesräte noch immer nach ihrer Wahl, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten und die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen. Doch diese Worte werden regelmässig hinterher anlässlich der Wahlfeierlichkeiten in Alkohol ertränkt und aus dem magistralen Gedächtnis ausgemerzt.

Sind wir doch froh, dass es die europäischen Richter in Strassburg gibt. Hier werden die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger - im Gegensatz zu Bern - wahrhaftig noch geschützt und geschirmt! ●

gestandene Möglichkeit aufgrund des dritten Satzes von Artikel 10 Abs. 1 berufen, wonach die Rundfunkunternehmungen einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden können, um zu unterstreichen,

a) dass Artikel 78 Abs. 1 a) der Verordnung von 1983 und dessen anschliessend erfolgte Anwendung in der Kompetenz der nationalen schweizerischen Behörden gelegen habe, die ihr Recht ausgeübt hätten, ein Bewilligungssystem vorzusehen und die Bedingungen der Erteilung und der Ausübung einer solchen Bewilligung bezüglich der Kabelvertei­gesellschaften festzulegen.

b) dass die Behörden berechtigt waren, eine Massnahme - Artikel 78 Abs. 1 a) der Verordnung von 1983 - zu ergreifen, die geeignet war, zu verhindern, dass die Bedingungen der erteilten Bewilligung an die Kabelvertei­gesellschaften durch eine Gesellschaft, welche Sendungen wie die Groppera Radio AG veranstaltet, umgangen werden, welche nicht im Besitze irgend einer Bewilligung für Radiosendungen in der Schweiz sei.

143. Die Kommission stellt in erster Linie fest, dass der strittige Punkt nicht die Frage betrifft, ob die Anwendung von Artikel 78 Abs. 1 a) der Verordnung von 1983 die Aeusserungsfreiheit der schweizerischen Kabelvertei­betriebe verletzt hat, welche vor der Kommission nicht Beschwerdeführer sind. Die Kommission stellt sodann fest, dass die fraglichen schweizerischen Kabelvertei­betriebe Inhaber einer in gehöriger Form von den schweizerischen Behörden ausgestellten Bewilligung waren. Der vorliegende Fall betrifft in Bezug auf die Konvention nur die Wirkungen, welche diese Gesetzgebung im Hinblick auf die Beschwerdeführer verursacht hat, und die Beschränkung in ihrer Aeusserungsfreiheit, welche daraus entstanden ist.

144. Die Kommission stellt in zweiter Linie fest, dass jedenfalls die Bedingungen, welche an die Erteilung und Ausübung einer Bewilligung einer Gemeinschaftsantennenanlage geknüpft sind, nicht darauf ausgerichtet sind, die Beachtung der einer Rundfunkunternehmung erteilten Bewilligung sicherzustellen, welche ihre Tätigkeit im Rahmen der von den schweizerischen Behörden abhängigen Ordnung ausübt. Es ist tatsächlich nicht bestritten, dass die zur Ausstellung einer Bewilligung zugunsten der Beschwerdeführerin 1, der Groppera Radio AG, zuständige Behörde jene am Standort des Senders, somit Italiens, ist.

145. Drittens hält die Kommission fest, dass Art. 78 Abs. 1 a) der Verordnung von 1983 die Weiterleitung von Rundfunksendungen durch Kabelunternehmen allgemein auf Inhaber einer gültigen Bewilligung beschränkt.

In dem Ausmasse, in welchem diese Bedingung bewirkt, dass bei der Mitteilung oder Weiterleitung von Informationen oder Ideen eine Beschränkung eintritt, ist die Kommission der Auffassung, dass die Rechtmässigkeit einer solchen Massnahme nur im Lichte des zweiten Absatzes von Artikel 10 der Konvention beurteilt werden kann.

146. Demzufolge kommt die Kommission in diesem Punkte zum Schluss, dass die beklagte Regierung ihren Eingriff in das Recht auf Beachtung der Aeusserungsfreiheit der Beschwerdeführer nicht durch die Möglichkeit rechtfertigen kann, welche ihr auf Grund der Bestimmung von Artikel 10 Abs. 1, dritter Satz, gegeben ist, wonach Rundfunkunternehmungen, welche ihrem Zuständigkeitsbereich angehören, einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden können.

147. Die Beschränkung in der Ausübung des Rechts der Beschwerdeführer, Informationen und Ideen ohne Rücksicht auf Grenzen mitteilen zu können, muss demzufolge im Lichte von Absatz 2 von Artikel 10 der Konvention beurteilt werden.

148. Die Kommission weist darauf hin, dass jede Beschränkung der Aeusserungsfreiheit, wenn sie mit den Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 der Konvention vereinbar sein soll,

a. vom Gesetz vorgesehen sein muss;

b. eines der rechtmässigen Ziele verfolgen muss, die in diesem Absatz erwähnt sind;

c. in einer demokratischen Gesellschaft mit Hinblick auf die Pflichten und Verantwortung, welche die Ausübung dieser Freiheit erforderlich macht, notwendig sein müssen.

149. Die erste Frage, welche sich stellt, ist jene, ob der Eingriff vom Gesetz vorgesehen gewesen ist. Die Kommission stellt hierzu fest, dass der Wortlaut von Artikel 78 Abs. 1 a) der Verordnung von 1983, welcher als solcher eine gesetzliche Grundlage darstellt, einzig und allein auf das internationale Rundfunkrecht verweist. Artikel 78 Abs. 1 a) dieser Verordnung sieht in der Tat vor, dass die Kabelbetriebsgesellschaften keine Sendungen weiterverbreiten dürfen, die von Sendern stammen, welche die internationale Gesetzgebung in dieser Materie nicht beachten.

150. Diese Bestimmung ist von den schweizerischen Verwaltungsbehörden dahingehend ausgelegt worden, dass der Sender der Groppera Radio AG gegen das internationale Recht verstosse. Für die beklagte Regierung war das internationale Fernmelderecht durch die schweizerischen Behörden direkt auf Privatpersonen anwendbar. Die Beschwerdeführer ihrerseits waren im Gegenteil der Meinung, das internationale Fernmelderecht binde lediglich die Staaten, welche Mitglieder der

fraglichen internationalen Abkommen sind. Nun aber ist zufolge des Standortes seines Senders Groppera Radio von der italienischen Jurisdiktion abhängig. Die schweizerischen Behörden, welche sich einzig und allein auf das internationale Recht berufen, konnten somit nicht behaupten, eine auf die angebliche Nicht-Beachtung des internationalen Rechts gestützte Regelung gegenüber Privaten zu erlassen, insofern jedes Problem der Anwendung des in Frage stehenden internationalen Rechts auf staatlicher Ebene gelöst werden muss, allenfalls auf dem Wege des Rekurses nach dem Mechanismus der internationalen Regelung von Konflikten, wie das Artikel 50 des Internationalen Fernmeldevertrages vorgesehen ist.

151. Es ist sicher nicht Aufgabe der Kommission, im Rahmen des vorliegenden Falles zu entscheiden, ob die Sendungen von Groppera Radio AG ihrerseits das internationale Fernmelderecht verletzt haben. Andererseits steht es der Kommission zu, sich darüber auszusprechen, ob die Schweiz sich auf eine behauptete angebliche Verletzung des internationalen Rechts durch eine von der Jurisdiktion und der Verantwortlichkeit der italienischen Behörden abhängigen Rundfunkunternehmung berufen darf, wenn zu entscheiden ist, ob der Eingriff in die Aeusserungsfreiheit der Beschwerdeführer angesichts des Umstandes der ausdrücklichen Verweisung auf das internationale Recht durch die strittige Verordnung von einem Gesetz im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Konvention vorgesehen war.

152. Die Kommission erinnert daran, dass im Lichte der Rechtsprechung der Organe der Konvention zwei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Eingriff in die Aeusserungsfreiheit als durch ein Gesetz «vorgesehen» betrachtet werden kann: vorerst muss das «Gesetz» ausreichend zugänglich sein, und sodann ist erforderlich, dass es sich um ein Gesetz handelt, welches sich mit genügender Genauigkeit ausdrückt, so dass es dem Bürger erlaubt, sein Verhalten danach zu richten...

153. Die Kommission hält dafür, dass die Verweisung einer nationalen Gesetzgebung auf eine Regelung im internationalen Recht für sich allein durchaus geeignet ist, die von Artikel 10 Abs. 2 gestellte Bedingung, «von einem Gesetz vorgesehen» zu sein, zu erfüllen. Es steht grundsätzlich den Staaten zu, die Art und Weise festzulegen, wie sie eine Vorschrift des internationalen öffentlichen Rechts in ihre interne Gesetzgebung einfügen, wenn sich diese zur Anwendung im nationalen Recht eignet. Das gilt auch für die Verweisung durch das interne Recht auf das internationale Recht. Allerdings muss, damit eine solche Ueberführung einer Regel des internationa-

len Rechts in das interne Recht oder eine Verweisung auf das internationale Recht eine gesetzliche Grundlage im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Konvention darstellen kann, nach Meinung der Kommission auch die in Frage stehende Regel des internationalen öffentlichen Rechts ihrerseits genügend klar und genau sein.

154. Im vorliegenden Falle stellt die Kommission fest, dass weder der Wortlaut von Artikel 78 Abs. 1 a) der Verordnung vom 17. August 1983 noch die Verfügung, die von der Generaldirektion der PTT am 31. Juli 1984 gegenüber der Genossenschaft Gemeinschafts-Antennen-Anlage der Gemeinde Maur erlassen worden ist, sich auf eine genaue Regel des internationalen Fernmelderechts berufen haben. Erst anlässlich der kontradiktorischen Verhandlungen vor der Kommission hat sich die beklagte Regierung unter anderem auf Ziffer 2020 des Internationalen Radioreglementes von 1979 berufen, wonach keine Sendestation durch irgendein Unternehmen errichtet oder betrieben werden darf, ohne dass durch die Regierung des Landes, in welchem der Sender seinen Standort hat - im vorliegenden Fall Italien -, eine entsprechende Bewilligung erteilt worden ist.

155. Die Kommission hebt hierzu hervor, dass die Frage, ob die Groppera Radio AG, welche Eigentümerin einer in Italien liegenden Sendestation ist, in Italien im Besitze einer gültigen Sendebewilligung im Sinne von Ziffer 2020 des Internationalen Radioreglementes von 1979 ist oder war, nicht klar und genau hat beantwortet werden können.

Hierzu bezieht sich die Kommission auf das vom Schweizerischen Bundesgericht gefällte Urteil vom 14. Juni 1985, welches erklärt hat, dass die Sendungen von Groppera Radio AG wahrscheinlich illegal seien, und dass sie nur deshalb hätten fortgesetzt werden können, weil das Verfahren in Italien hängig war und keiner der Rechtsbehelfe, die in Artikel 50 des Internationalen Fernmeldevertrages vorgesehen sind, angewendet worden sei. Die Kommission beruft sich sodann auch auf den vom Italienischen Verfassungsgerichtshof erlassenen Entscheid vom 6. Mai 1987, der gewisse Vorschriften des Gesetzes vom 14. April 1975 für verfassungswidrig erklärt hat, womit das staatliche Monopol bezüglich Sendungen, die für das Ausland bestimmt sind, beseitigt worden ist.

156. Die Kommission ist der Meinung, dass in einer derartigen Situation, die ohne weitere Präzisierung auf eine Regelung des internationalen öffentlichen Rechts erfolgte Verweisung durch den schweizerischen Gesetzgeber es nicht jedermann, der davon betroffen sein konnte, zu wissen erlaubte, welches die gesetzliche Grundlage

des Verbotes der Weitersendung war, mit welchem die Sendungen der Groppera Radio AG belegt worden sind. Die Verweisung durch Artikel 78 Abs. 1 der Verordnung von 1983 auf die internationale Regelung des Fernmeldewesens erfüllt deshalb die Bedingungen der Genauigkeit und Zugänglichkeit, wie sie durch den in Artikel 10 Abs. 2 der Konvention enthaltenen Begriff «durch ein Gesetz vorgesehen» gefordert werden, nicht. Nach Meinung der Kommission hätte das Ziehen eines anderen Schlusses die Folge, der nationalen Verwaltung gewissermassen ein freies Ermessen zu erteilen, diese oder jene angeblich internationalem öffentlichem Recht zuwiderlaufende Sendung zu verbieten.

157. Im Lichte des bereits Ausgeführten hält es die Kommission nicht für erforderlich, die Frage zu prüfen, ob der Eingriff in die Aeusserungsfreiheit sich durch eines der in Absatz 2 von Artikel 10 der Konvention aufgeführten Ziele gerechtfertigt hätte.

158. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission schliesst mit 7 Stimmen gegen 6, dass Artikel 10 der Konvention verletzt worden ist.»

Dem Entscheid der Kommission sind abweichende Meinungen von Mitgliedern beigefügt. Sie werden im folgenden nicht im Wortlaut übersetzt, sondern kurz zusammengefasst.

Abweichende Meinung von Herrn Rozakis

Herr Rozakis teilt die Auffassung der Mehrheit der Kommission, wonach eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorliegt. Er steht aber auf dem Standpunkt, es handle sich nicht darum, zu entscheiden, ob die Bestimmung von Art. 78 Abs. 1 a) der Verordnung von 1983 ausreichend klar und zugänglich gewesen sei. Seiner Meinung nach könne Ziffer 2020 des Internationalen Radioreglementes keine Wirkung für Private entfalten und binde nur die Vertragsstaaten unter sich. Somit liege keinerlei Verstoß der Groppera Radio AG gegen eine Regel des internationalen Rechts vor. Das wäre nur dann anders, wenn die in Frage stehenden internationalen Gesetze Vorschriften enthalten würden, welche direkt die Individuen zu einem bestimmten Verhalten verpflichteten, wie das der Fall bei gewissen Verbrechen oder internationalen Delikten sei. Demzufolge könne die Vorschrift von Ziffer 2020 nicht als «Gesetz» im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Konvention betrachtet werden.

Abweichende Meinung von Herrn Danelius, welcher sich die Herren Trechsel, Sperduti, Gözübüyük und Frau Liddy anschliesen

Nach Auffassung von Herr Danelius ist die entscheidende Bestimmung Satz 3 von Artikel 10, Absatz 1 der

Konvention, welcher es den Staaten erlaubt, Rundfunkunternehmen einem Genehmigungsverfahren zu unterwerfen. Wenn ein Staat ein Bewilligungsregime errichte, müsse ihm auch erlaubt werden, die angemessenen Mittel zu ergreifen, damit er gegen die Umgehung dieser Ordnung einschreiten könne. Zwar sei es nicht immer einfach, eine Umgehung als solche festzustellen, und es sei wichtig, dass die Staaten nicht unter dem Vorwand, eine Umgehung zu bekämpfen, tatsächlich die Grundlagen der Aeusserungsfreiheit verletzen können. Im vorliegenden Falle weise aber alles darauf hin, dass es sich um eine Umgehung der schweizerischen Rundfunkordnung gehandelt habe. Demzufolge vertritt er die Auffassung, die Schweiz sei berechtigt gewesen, die Weitersendung der Programme von Groppera Radio zu verbieten. Somit sei Artikel 10 nicht verletzt worden.

Abweichende Meinung von Herrn Batliner

Herr Batliner, der mit der Minderheit gestimmt hat, sieht im wesentlichen ebenfalls eine Umgehung der schweizerischen Medienordnung. Ausgehend davon, dass Groppera Radio hauptsächlich leichte Unterhaltungsmusik, Werbung und von Zeit zu Zeit einen Nachrichtenflash ausgestrahlt habe, liege ein solches Programm nicht im Zentrum der von Artikel 10 garantierten Rechte, dessen wesentliches Ziel es sei, letztlich die kulturelle Vielfalt und den Meinungspluralismus in einer Demokratie zu schützen. Es müsse beachtet werden, dass in diesem Zusammenhang andere Werte auf dem Spiele stünden. Insbesondere befürchtet Herr Batliner eine ungünstige Auswirkung eines solchen Senders, dessen Kosten zu 100 % durch Werbung bestritten werden, auf die Finanzen der gedruckten Medien der Schweiz, die sich in einem kritischen Gleichgewicht befänden. Eine Veränderung dieses Gleichgewichtes müsste die Grundlagen der schweizerischen Gesellschaft berühren. Zwar könnten sich die Beschwerdeführer auf Artikel 10 der Konvention berufen, aber ihre Stellung müsse unter Abwägung der Gesamtheit der auf dem Spiele stehenden Werte beurteilt werden. Im vorliegenden Falle bestehe eine dermassen grosse Disproportion zwischen diesen Werten, dass diese nicht in Übereinstimmung mit Ziel und Zweck von Artikel 10 Abs. 1 stünden. Es sei nicht nötig, zu unterscheiden, ob es sich um eine Umgehung oder einen Rechtsmissbrauch handle. Es genüge, festzustellen, dass zufolge der konkreten Umstände des vorliegenden Falles sich die Beschwerdeführer nicht rechtmässigerweise auf die von Artikel 10 Abs. 1 der Konvention gewährten Rechte berufen könnten. ●

Weitere Beschwerde gegen die Schweiz zugelassen - Niederlage zu erwarten

Um die Freiheit des Rundfunk-Empfangs

Am Himmel tummeln sich nicht nur Planeten und Fixsterne; seit 1957 gibt es auch künstliche Himmelskörper. Solche Satelliten können in 36 000 km Höhe über einem Punkt der Erde «parkiert» werden; sie bleiben dann scheinbar über diesem Punkt stehen und eignen sich auf diese Weise als Relais-Stationen für Radiowellen.

Mit Radiowellen können nicht nur Radiosendungen übermittelt werden. Man kann mit ihnen telefonieren oder auch Fernsehsignale übermitteln.

Die Postverwaltungen unterscheiden zwischen Fernmelde-Satelliten und Rundfunk-Satelliten. Fernmelde-Satelliten sind Himmelskörper, über welche Postverwaltungen untereinander verkehren - also gewissermassen ein Ersatz für Kabel zwischen den Fernämtern der verschiedenen Länder. Rundfunk-Satelliten hingegen sind Sendestationen für Radio- und Fernsehsendungen, also ein Ersatz für Sendeantennen auf einem Berg.

Wer eine Radio- und Fernseh-Empfangskonzession besitzt, darf mit seinem Radio- oder Fernsehapparat Rundfunksendungen empfangen. Das sind Sendungen, die ausdrücklich für ein grosses Publikum bestimmt sind. Unzulässig ist das Abhören von Sendern, die nicht zum Rundfunk gehören - also etwa Polizei, Militär, Telefonie und ähnliches.

Nun werden seit einiger Zeit Fernmelde-satelliten nicht nur als «Kabel» zwischen Postverwaltungen eingesetzt; da genügend Frequenzen dieser Satelliten frei sind, werden darüber auch Fernsehsendungen bestimmter Länder ausgestrahlt. Nach den Bestimmungen

der Empfangskonzession dürften diese - wenn man dies technisch bewerkstelligen kann - empfangen werden.

Doch hier hat sich wieder einmal die PTT quergelegt. Sie meint, es komme darauf an, ob eine solche Sendung von einem Fernmeldesatelliten oder von einem Rundfunksatelliten aus ausgestrahlt werde. Die Beschwerdeführer dagegen halten dafür, es komme darauf an, ob eine Sendung für Publikum bestimmt sei.

Darum geht nun der neue Streit in Strassburg, denn in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Freiheit des Empfangs von

Informationen über Landesgrenzen hinweg ausdrücklich garantiert.

Die Europäische Menschenrechtskommission hat die Beschwerde zugelassen und wird diese nun näher prüfen. Es ist kaum zu erwarten, dass der Bundesrat und die PTT Vernunft annehmen und Hand zu einer gütlichen Einigung bieten. Schliesslich hält sich die PTT dem Papst verwandt: Sie fängt - wie dieser, mit einem «P» an, hört - wie dieser - mit einem «T» auf und hält sich auch für unfehlbar ...

Dabei ist jetzt schon aufgrund des Entscheids der Menschenrechtskommission im Fall von «Sound Radio» klar, dass eine Verletzung von Artikel 10 offensichtlich ist. Eine weitere Niederlage der Schweiz ist damit programmiert. ●

Internationale Blamage haarscharf vermieden

Schlecht informierte Ständeräte

Nur ganz knapp wurde in der Herbst-session des Ständerates eine gewaltige internationale Blamage der Schweiz vermieden: Mit 16 gegen 15 Stimmen lehnte das «Stöckli» ein Postulat des Urner Ständerats Hans Danioth ab, mit welchem dieser den Bundesrat auffordern wollte, die Europäische Menschenrechtskonvention zu kündigen.

Danioth passte das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Belilos gegen die Schweiz vom 29. April 1988 nicht. Dieses hat zur Folge, dass auch in jenen Kantonen, die bisher die Rechte von Angeklagten in Strafsachen nur ungenügend geschützt haben, ihre Gerichtsorganisation so ändern müssen, dass «Tatsachen», die nur durch die Polizei oder eine Verwaltungsinstanz «festgestellt» worden sind, künftig auch gerichtlich überprüft werden können.

Dass ausgerechnet ein Standesvertreter des Kantons Uri - Heimatkanton von Wilhelm Tell - sich gegen eine verstärkte Ueberprüfung der Polizei und eine Verbesserung der Rechte der Bürger wendet, erstaunt angesichts der heutigen politischen Verhältnisse in Uri kaum. Dass aber diesem Ratenfänger fünfzehn andere Ständeräte kritiklos hinterherlatschen, muss schon zum Aufsehen mahnen.

Die Mitunterzeichner dieses famosen Postulats sollen deshalb hier genannt sein: Jean Cavadini (lib., NE), Alois Dobler (CVP, SZ), Peter Hefti (rad., GL), Hans Jörg Huber (CVP, AG), Niklaus Kuchler (CVP, OW), Markus Kündig (CVP, ZG), Daniel Lauber (CVP, VS), Hans Meier (CVP, GL), Xaver Reichmuth (CVP, SZ), Ernst Rüesch (rad., SG), Carlo

Schmid (CVP, AI), Jakob Schönenberger (CVP, SG), Hans Uhlmann (SVP, TG), Oswald Ziegler (CVP, UR), Norbert Zumbühl (CVP, NW). (Fett gedruckt: Rechtsanwälte - kaum zu glauben!)

Danioth erklärte in Zeitungsinterviews, «Strassburg» habe die Schweiz «hereingelegt» und sich von den Beitrittsgrundlagen, die für die Schweiz Geltung besessen hätten, gegen Treu und Glauben entfernt. Dümmeres lässt sich kaum behaupten: Die Schweiz selbst hat genau gewusst, weshalb sie unterscheidet zwischen Vorbehalten, die sie für den Beitritt anbringt, und «auslegenden Erklärungen», die sie beifügt.

Angesichts der Mehrzahl katholischer Rechtsanwälte, die als Ständeräte Danioth zugestimmt und so das katholische Bildungsdefizit wieder einmal ad oculos dokumentiert haben, ist dem Schweizerischen Studentenverein (StV) dringend zu empfehlen, ein Seminar über die EMRK für seine Altherren durchzuführen, damit sie sich künftig im Umgang mit der EMRK nicht mehr so blamieren. ●

Wir wünschen allen unseren Leserinnen und Lesern ein gutes, glückliches neues Jahr!
